



## Regelplan B I/6 modifiziert

Zweistreifige Fahrbahn mit  
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch  
Lichtzeichenanlage mit  
Fußgängerführung

### Querabspernung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter  
(zur Anbringung von Zusatzzeichen 1000-12/22  
siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5)  
mit mindestens 3 Rundstrahlern  
(WL8 nach den TL-Warnleuchten)  
mit gelbem Dauerlicht

### Querabspernung auf der Fahrbahn

durch Absperrschrankengitter mit mindestens  
3 einseitigen gelben Warnleuchten und  
doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber  
Warnleuchte

### Längsabspernung zu Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken Abstand max.  
9 m Absperrschrankengitter am  
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten  
gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg  
gegenüber anstatt zwischen  
Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß  
beigefügtem Lageplan geprüft und  
angeordnet

3) [ ] Signalzeitenplan  
[ ] Signallageplan  
[ ] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und  
angeordnet

möglichst verkehrsabhängige  
Schaltung anordnen

4) Stationäre  
Fußgängerlichtzeichenanlage  
für die Dauer der Maßnahme  
ausschalten

Vorhandene Fußgängerfurten auf beiden  
Seiten der Fahrbahn mit  
Absperrschrankengittern sperren

Teil B, Abschnitt 2.4.9 ist zu beachten

Haltverbote sind durch den  
Baustellenverantwortlichen  
**mindestens 4 Tage** vor  
Baubeginn mit einem Zusatz  
bezüglich des zeitlichen  
Geltungsbereiches mit  
Zeichen 283-10 (Haltverbot Anfang),  
Zeichen 283-30 (Haltverbot Mitte)  
und Zeichen 283-20 (Haltverbot Ende)  
aufzustellen.